



III - Finanzservice

**Änderung des Gesellschaftsvertrages und Bestimmung der
Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der OVAG Oberbergische
Verkehrsgesellschaft mbH**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	10.10.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Rat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH in der als Anlage beigefügten Fassung zu. Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht und / oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.
2. Der Rat bestellt folgende Arbeitnehmersvertreter / innen aus der von den Beschäftigten der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH gewählten Vorschlagsliste in den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Mitglieder		Ersatzmitglieder	
1.	Arhelger, Susanne	1.	Kippelt, Manuel
2.	Uhl, Pia	2.	Bodenröder, Heike
3.	Becker, Paul	3.	Börsch, Dieter
4.	Moss, Daniel	4.	Chaibi, Jaqueline

Finanzielle Auswirkungen: Keine!

Demografische Auswirkungen: Keine!

Begründung:

zu 1.

Zum 11.02.2015 trat eine Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in § 108 a in Kraft, durch die die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt wird. Die auf Grund des § 108 a Abs. 6 GO NRW erlassene Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreter / innen in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) trat zum 21.02.2015 in Kraft.

Mit Erlass des seinerzeitigen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) vom 27.02.2015 wurden die Kommunalaufsichtsbehörden in NRW gebeten, auf die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen hinzuwirken.

Ausdrücklich wurde hierzu auf das Erfordernis der Änderung der Gesellschaftsverträge (GV) und zeitaufwändige Wahlverfahren hingewiesen. Da es sich aus Sicht des Ministeriums um wesentliche Änderungen handelt, sind diese nach entsprechendem Kreistagsbeschluss und gleichlautender Beschlüsse durch die weiteren kommunalen Gesellschafter dem Ministerium nach § 115 Abs. 1 a) GO NRW anzuzeigen.

Von der Änderung in § 108a GO NRW ist insbesondere § 9 GV betroffen. Die sich aus der neuen Gesetzeslage ergebenden Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der neuen Fassung ersichtlich.

Um die weitere Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates während des zeitaufwändigen Wahl- und Bestellungsverfahrens der Arbeitnehmervertreter/innen zu gewährleisten, ist im Entwurf zu § 10 Abs. 3 des GV das erforderliche Quorum auf ein Minimum von 50 % angepasst worden.

Die Änderung des GV soll auch dazu genutzt werden, die Gesellschafterliste (§ 1 GV) auf den aktuellen Stand zu bringen und die Anteile für Wipperfurth und Hückeswagen wiederzugeben.

zu 2.

Das weitere Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung der Arbeitnehmervertreter / innen ist in der GO NRW wie folgt geregelt:

Nach der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreter / innen in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) wählen die Beschäftigten der Gesellschaft eine Vorschlagsliste der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter/innen. Der Kreistag bzw. der Rat der kommunalen Gesellschafter bestellt anschließend nach § 108 a Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder aus dieser Liste. Ebenso haben die kommunalen Gremien das Recht, mit der entsprechenden Mehrheit sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 108 a GO NRW.

Sind in einer Gesellschaft mehrere kommunale Gesellschafter mit mehr als 50 % der Anteile beteiligt, bedarf die Bestellung nach § 108 a Abs. 9 Nr. 1 GO NRW übereinstimmender Beschlüsse der Kommunalgremien mindestens so vieler

kommunaler Gesellschafter, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung repräsentiert wird.

Nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag entspricht die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter / innen der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

Das betriebliche Wahlverfahren der OVAG-Beschäftigten für eine Vorschlagsliste hat ergeben, dass für die jetzige Amtsperiode nur 4 der möglichen 5 Sitze besetzt werden sollen bzw. können. Für die Zukunft wird die Besetzung des Aufsichtsrates mit 5 Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertretern angestrebt.

Den übrigen kommunalen Gesellschaftern werden gleichlautende Beschlussvorschläge, wie unter 1. und 2. dargestellt, unterbreitet.

Anlagen:

Neufassung des Gesellschaftsvertrages